

EHRENAMTLICHE RECHTLICHE BETREUUNG

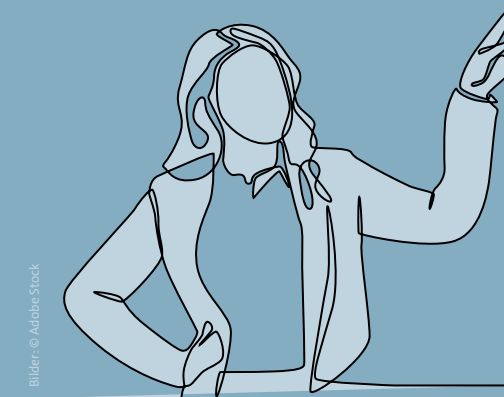


bottrop.
Jugendamt
Betreuungsbehörde

Die Betreuungsbehörde der Stadt
Bottrop sucht Interessenten,
die ehrenamtlich Betreuungen
führen möchten.

ANSPRECHPARTNERIN

Frau Sonntag
Südring-Center-Promenade 3
46242 Bottrop
Tel. 02041 703623
Fax 02041 704165
E-Mail betreuungsbehoerde@bottrop.de

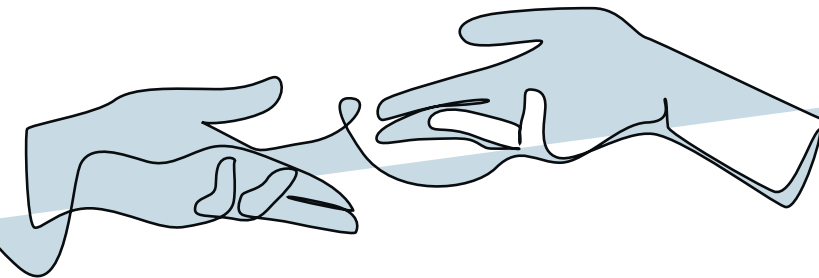


Bilder: © Adobe Stock

bottrop.

Wer seine rechtlichen Angelegenheiten aufgrund einer körperlichen, seelischen oder geistigen Beeinträchtigung nicht mehr selbst regeln kann, bekommt im Ernstfall einen gerichtlich bestellten Betreuer oder eine Betreuerin zur Seite.

Sie sollen verschiedene Aufgaben für die eingeschränkte Person beispielsweise bei Behörden oder bei der Organisationen von Hilfen übernehmen. Ein ganz wichtiger Job, dem allerdings erhebliche Nachwuchsprobleme drohen. Die Betreuungsbehörde der Stadt Bottrop ist fortlaufend auf der Suche nach Menschen, die eine solche Aufgabe übernehmen.



Prinzipiell wird immer versucht, eine dem Betroffenen nahestehende Person auszuwählen.

Das können Angehörige oder auch Bekannte sein, die geeignet und in der Lage sind, diese Person rechtlich zu vertreten.

Nur wenn jedoch im sozialen Umfeld niemand zur Betreuungsübernahme infrage kommt, bestellt das Gericht eine außenstehende Person.

Hierbei wird unterschieden zwischen der berufsmäßig und ehrenamtlich geführten Betreuung.

Eine ehrenamtliche Betreuung kann grundsätzlich jeder übernehmen, der volljährig, persönlich geeignet und zuverlässig ist.

Zum Nachweis der persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit hat der/die ehrenamtliche Betreuer/in ein behördliches Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis vorzulegen (nicht älter als drei Monate).

**In jedem Fall wichtig sind
Kommunikationsfreude,
persönliches Engagement,
Organisationsgeschick,
Interesse am Mitmenschen
und Einfühlungsvermögen.**

Unterstützt und beraten werden ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer durch die ansässigen Betreuungsvereine, die Betreuungsbehörde und auch das Betreuungsgericht, welches auch die Aufsicht über die Betreuung führt.

Ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer haben keinen Vergütungsanspruch, erhalten aber auf Antrag einen Ersatz für ihre notwendigen Auslagen oder eine jährliche Aufwandspauschale.